

## **A5: Antrag zur Unterstützung der Solar-Initiative**

*Antrag der Geschäftsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung der JUSO Schweiz vom 11. November 2023 in Luzern*

**Die JUSO Schweiz unterstützt die «Initiative für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (Solar-Initiative) der Grünen Schweiz. Sie übernimmt dabei keine Sammelquote.**

**Begründung:** *Nachdem bei der parlamentarischen Bereinigung des Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (kurz Energie-Manelerlass) eine breite Solarpflicht fallen gelassen wurde, haben die Grünen die Lancierung der Solar-Initiative angekündigt. Die zentrale Forderung dieser Initiative ist eine umfassende Solarpflicht für Gebäude in der Schweiz. Dabei sollen geeignete Dachflächen und Fassaden für Photovoltaik genutzt werden, sofern dem keine übergeordnete Interessen entgegenstehen. (Vorläufiger Initiativtext auf der zweiten Seite)*

*Auch wenn es die Grünen im Initiativtext verpasst haben, bei der Finanzierungsfrage eine sozialgerechte Lösung für die 99% festzulegen, ist eine umfassende Solar-Pflicht eine wichtige Massnahme im Kampf gegen die Klimakrise. Dass sich das Parlament im Sinne der Bürgerlichen dagegen entschieden hat, ist verehrend. Die Schweiz muss ihren Verbrauch von fossilen Brennstoffen innert kürzester Zeit auf nahe null minimieren und erneuerbare Energie massiv ausbauen, um das Ziel von netto Null CO2 bis 2030 überhaupt erreichen zu können. Dafür muss das Potential der Sonnenenergie, in der Schweiz genutzt werden.*

**Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.**

**«Initiative für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (Solar-Initiative): Initiativtext in der vorläufigen Version für die Vorprüfung durch die Bundeskanzlei**

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 89 Energiepolitik

2bis Geeignete Flächen von Bauten und Anlagen sind für die erneuerbare Energieproduktion zu nutzen. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Installation von erneuerbaren Energieproduktionsanlagen mit überwiegenden Schutzinteressen unvereinbar oder aus anderen Gründen unverhältnismässig ist.

2ter Der Bund erlässt die notwendigen Vorschriften zur Umsetzung von Absatz 2bis. Er kann dabei Massnahmen zur finanziellen Unterstützung vorsehen.

Art. 196

*15. Übergangsbestimmungen zu Art. 89 Abs. 2bis und 2ter:*

1 Die Pflicht zur Nutzung geeigneter Flächen für die erneuerbare Energieproduktion besteht ab folgenden Zeitpunkten:

- a. ein Jahr nach Annahme von Art. 89 Abs. 2bis und 2ter bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei erheblichen Umbau- und Erneuerungsmassnahmen, insbesondere Dachsanierungen;
- b. 15 Jahre nach Annahme von Art. 89 Abs. 2bis und 2ter bei bestehenden Bauten und Anlagen; zur Vermeidung von Härtefällen kann die Frist bis 2050 verlängert werden.

2 Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten durch Verordnung.